

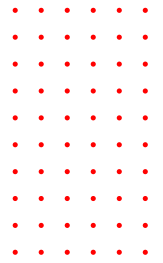
HANS WOLF



PREISLISTE

Gültig ab 1. Januar 2025

UNTERNEHMEN



WIR BEWEGEN

Mit einem vielseitigen, leistungsstarken Fuhr- und Maschinenpark sind wir im Einsatz - von der Sand- und Kiesgewinnung bis zum Transport und der Verarbeitung der Baustoffe auf der Baustelle.



WIR PRODUZIEREN

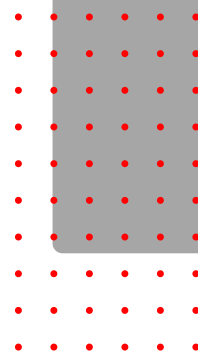
Die heimischen Sand- und Kieslagerstätten sind Grundstein unserer Produkte, die wir für unsere Kunden in Niederbayern, Oberbayern und der Oberpfalz veredeln.



WIR LEBEN NACHHALTIGKEIT

Wir sind Vorreiter im Bauschuttrecycling in Bayern und setzen auf erneuerbare Energien sowie die Rekultivierung von Abbaugebieten für natürliche Lebensräume.

INHALTS- VERZEICHNIS



Preise Sand & Kies	4
Preise Recycling-Material	7
Preise Entsorgung	8
Preise Containerservice	10
Preise Fuhrpark	11
Kontakt / Öffnungszeiten	12
Standorte / Partner	13
Sicherheitshinweise	14
AGB's Verkauf Sand & Kies	16
AGB's Annahme von Material	18

SAND UND KIES

Erhältlich in den Werken **Atting-Wallmühle, Münster, Schönach, Schafhöfen**

Material	Körnung in mm	€/ to netto
Betonzuschlagstoffe nach DIN EN 12620		
Sand gewaschen (zus. für Mörtel nach DIN EN 13139 geprüft)	0 - 4	20,40
Riesel gewaschen	4 - 8	20,40
Riesel gewaschen	8 - 16	21,40
Riesel gewaschen	16 - 32	18,70
Sand-Kiesgemisch für Mörtel, Estrich & Beton nach DIN EN 12620		
Estrichsand gewaschen (zus. für Mörtel nach DIN EN 13139 geprüft)	0 - 8	22,00
Kies gewaschen	0 - 16	23,00
Kies gewaschen	0 - 32	22,00
Garten- & Landschaftsbau, Sportplätze		
Oberboden / Humus		8,00
Grobkies	32 - x	13,50
Ziersteine	über 300	auf Anfrage
Straßenbau- & Auffüllmaterial*		
Granit-Frostschutzmaterial gebrochen	0 - 32	19,00
Granit-Frostschutzmaterial gebrochen	0 - 56	18,50
Rohrbettungs- / Schwemmsand (Verfügbarkeit auf Anfrage)	0 - 2	9,00
Brechsande & Splitte nach DIN EN 13043*		
Kies-Edelbrechsand (Verfügbarkeit auf Anfrage)	0 - 2	auf Anfrage
Kies-Edelsplitt	2 - 5	auf Anfrage
Straßenbau- & Auffüllmaterial*		
Frostschutzkies (Baustoffgemisch; Verfügbarkeit auf Anfrage)		12,00
Auffüllkies (nicht bindiger Boden)		10,50
* Die Verfügbarkeit kann je nach Werk variieren. Unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne!		

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk für lagerfeuchtes Material, verladen auf LKW, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Frachtpreise sind nicht skontierfähig. Die angegebenen Preise gelten während der regulären Betriebszeiten. Einsätze außerhalb dieser Zeiten erfolgen auf Anfrage. Es gelten unsere AGB für den Verkauf von Sand und Kies (siehe S. 16/17 oder unter www.kies-wolf.de). Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise des jeweiligen Werks (siehe S. 14/15 oder unter www.kies-wolf.de/standorte) sowie die Aushänge vor Ort!

SAND UND KIES

Erhältlich im Werk **Roith**

Material	Körnung in mm	€/ to netto
Betonzuschlagstoffe nach DIN EN 12620		
Sand gewaschen (zus. für Mörtel nach DIN EN 13139 geprüft)	0 - 4	20,40
Riesel gewaschen	4 - 8	20,40
Riesel gewaschen	8 - 16	21,40
Riesel gewaschen	16 - 32	18,70
Sand-Kiesgemisch für Mörtel, Estrich & Beton nach DIN EN 12620		
Estrichsand gewaschen (zus. für Mörtel nach DIN EN 13139 geprüft)	0 - 8	22,00
Kies gewaschen	0 - 16	23,00
Kies gewaschen	0 - 32	22,00
Garten- & Landschaftsbau, Sportplätze		
Oberboden / Humus		8,00
Sand gewaschen (Verfügbarkeit auf Anfrage)	0 - 2	26,50
Grobkies	32 - x	13,50
Ziersteine	über 300	auf Anfrage
Straßenbau- und Auffüllmaterial		
Granit-Frostschutzmaterial gebrochen	0 - 32	19,00
Granit-Frostschutzmaterial gebrochen	0 - 56	18,50
Rohrbettungs- / Schwemmsand	0 - 2	9,00
Brechsande & Splitte nach DIN EN 13043		
Kies-Edelbrechsand	0 - 2	auf Anfrage
Kies-Edelsplitt	2 - 5	auf Anfrage



Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk für lagerfeuchtes Material, verladen auf LKW, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Frachtpreise sind nicht skontierfähig. Die angegebenen Preise gelten während der regulären Betriebszeiten. Einsätze außerhalb dieser Zeiten erfolgen auf Anfrage. Es gelten unsere AGB für den Verkauf von Sand und Kies (siehe S. 16/17 oder unter www.kies-wolf.de). Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise des jeweiligen Werks (siehe S. 14/15 oder unter www.kies-wolf.de/standorte) sowie die Aushänge vor Ort!



RECYCLINGBAUSTOFFE

- ☑ **Abbruch:** Wir setzen auf eine sortenreine Trennung der Stoffe beim Abbruch von Gebäuden, um Recyclingmaterial für die Verwertung zu gewinnen.
- ☑ **Recyclingverfahren:** Zusätzlich wird das Material von Stör- & Fremdstoffen befreit und aufbereitet. Das Ergebnis sind vielseitig einsetzbare Baustoffe, die Sie für Ihr nächstes Bauvorhaben nutzen können.
- ☑ **Qualität:** Unsere Recyclingbaustoffe sind gemäß der gesetzlichen Richtlinien zertifiziert und erfüllen somit höchste Anforderungen, denn Qualität steht bei uns an erster Stelle.
- ☑ **Baumanagement:** Wir beraten Sie gerne bei Ihrem Abbruchvorhaben. Mit unserem Fachwissen und unserer langjährigen Erfahrung stehen wir Ihnen jederzeit zur Seite!

Für weitere Informationen oder eine persönliche Beratung zu Recyclingbaustoffen wenden Sie sich gerne an unseren Herrn Thomas Kattenbeck unter +49 9421 92 52-27 oder kattenbeck@kies-wolf.de. Für Abbruchanfragen steht Ihnen Herr Franz Lermer unter +49 9421 92 52-28 oder lermer@kies-wolf.de zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

RECYCLING-MATERIAL

Erhältlich im Werk **Agendorf**

Material	Körnung in mm	€ / to netto
RC-Material für Tief- & Straßenbau		
RC Kabel- / Rohrbettungssand	0 - 4	5,00
RC Betonsplitt (<i>Verfügbarkeit auf Anfrage</i>)	4 - 16	25,00
RC Beton	0 - 56	12,00
RC Mix	0 - 56	8,00

Erhältlich im Werk **Roith**

Kieswerk
ROITH-WOLF
GmbH & Co. KG

Material	Körnung in mm	€ / to netto
RC-Material für Tief- & Straßenbau		
RC Betonsand	0 - 4	5,00
RC Betonsplitt (<i>Verfügbarkeit auf Anfrage</i>)	4 - 16	25,00
RC Beton	0 - 56	12,00

Sämtliche Recyclingbaustoffe sind nach gesetzlichen Richtlinien güteüberwacht und zertifiziert.
Die Zertifikate sowie Hinweise zu den verschiedenen Einsatzmöglichkeiten unserer
Recyclingbaustoffe finden Sie auf unserer Website unter www.kies-wolf.de.



Die aktuellen Prüfzeugnisse stehen Ihnen online unter www.kies-wolf.de zur Verfügung. Unsere AGB für den Verkauf von Sand und Kies finden Sie auf S. 16/17 der Broschüre oder ebenfalls auf unserer Homepage. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk für lagerfeuchtes Material, verladen auf LKW, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Frachtpreise sind nicht skontierfähig. Die angegebenen Preise gelten während der regulären Betriebszeiten. Einsätze außerhalb dieser Zeiten erfolgen auf Anfrage. Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise des jeweiligen Werks (siehe S. 14/15 oder unter www.kies-wolf.de/standorte) sowie die Aushänge vor Ort!

ENTSORGUNG



Annahme **Bauschuttdeponie Agendorf, Deponie des ZAW SR**

AVV-Nr. Material	Einheit	€ netto	€ brutto
Beton, Ziegel, Fliesen & Keramik			
17 01 01 Betonabbruch, rein	to	9,50	11,31
17 01 01 Betonabbruch, rein; mit Einzelbrocken > 60 cm Kantenlänge	to	21,00	24,99
17 01 01 Gas- / Porenbetonsteine	to	130,00	154,70
17 01 02 Ziegel, rein (<i>Mauerwerk, Dachziegel, ohne Anhaftungen</i>)	to	9,50	11,31
17 01 07 Bauschutt zur Verwertung (<i>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen & Keramik</i>)	to	21,00	24,99
17 01 07 Bauschutt zur Beseitigung , Belastung bis DK 0 (<i>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen & Keramik</i>)	to	42,00	49,98
Aufpreis für Anlieferungen ohne Analytik ¹ bis 50 to pro Baustelle	to	18,00	21,42
Dämmmaterial & asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03* Dämmmaterial (KMF)	100 kg	63,00	74,97
17 06 05* Asbesthaltige Baustoffe	100 kg	33,00	39,27
Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02 Gipsabfälle	to	120,00	142,80
Wiegegebühr			
Wiegegebühr	Stück	12,00	14,28
Big Bags (<i>erhältlich in der Deponie Agendorf oder im Büro in Straubing</i>)			
für Dämmmaterial / KMF 700 Liter	Stück	5,00	5,95
für Asbest 90/90 cm	Stück	15,00	17,85
für Asbest 260/125 cm	Stück	17,00	20,23
für Asbest 325/125 cm	Stück	19,00	22,61
<i>ohne Stern: nicht gefährlicher Abfall</i>			
<i>mit Stern(*): gefährlicher Abfall</i>			

Annahmeveraussetzungen Deponie Agendorf:

- **Abfälle zur Verwertung (Bauschuttaufbereitung):** Verantwortliche Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE)!
- **Abfälle zur Beseitigung (nicht aufbereitbar):** Grundleg. Charakterisierung (inkl. Analytik gemäß DepV)!
- **KMF*:** nur in zugelassenen KMF-Big Bags verpackt, ohne Beschädigungen!
- **Asbest*:** nur in zugelassenen Asbest-Big Bags verpackt, ohne Beschädigungen!
- Vor dem Abkippen ist beim Standortpersonal Art und Umfang zur Kontrolle anzumelden.
- Das Deponiepersonal hat das Recht, Material abzuweisen und das Abkippen zu untersagen.
- Verunreinigungen sind auszusortieren, Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Abfallerzeugers!

Die angegebenen Preise gelten während der regulären Betriebszeiten und sind nicht skontierfähig. Einsätze außerhalb dieser Zeiten sind auf Anfrage möglich. Es gelten unsere AGB für den Verkauf von Sand und Kies (siehe S. 16/17) sowie unsere AGB für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben (siehe S. 18/19), einsehbar unter www.kies-wolf.de. Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise des jeweiligen Werks (siehe S. 14/15 oder unter www.kies-wolf.de/standorte) sowie die Aushänge vor Ort!

ENTSORGUNG



Annahme Kippe Schafhöfen (Abfälle zur Verwertung)

AVV-Nr.	Material	Einheit	€ netto	€ brutto
Beton, Ziegel, Fliesen & Keramik				
17 01 01	Beton ohne Fremdstoffe, max. Belastung bis Z 1.1	to	17,00	20,23
17 01 07	Bauschutt ohne Fremdstoffe, max. Belastung bis Z 1.1 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik)	to	17,00	20,23
Boden, Steine & Baggergut				
17 05 04	Erdaushub, ohne Fremdstoffe, max. Belastung bis Z 0	to	10,00	11,90
17 05 04	Erdaushub, max. Belastung bis Z 1.1	to	17,00	20,23
Aufpreis für Anlieferung ohne Analytik¹ (Kleinmengen)				
	bis 50 to pro Baustelle	to	18,00	21,42

¹Kleinmengen Deponie Agendorf und Kippe Schafhöfen: Kleinmengen werden auf einem separaten Zwischenlager gelagert und anschließend beprobt. Die Notwendigkeit einer Analyse entfällt damit für den Anlieferer. Über der Kleinmengengrenze (über 50 to) ist eine Analytik und vorherige Freigabe notwendig, sowie ein Herkunftsnachweis und VE erforderlich.

Annahmевoraussetzungen Kippe Schafhöfen:

- **Abfälle zur Verwertung:** Annahme nur mit Herkunftsnachweis, VE (Verantwortliche Erklärung) und Analytik.
- **Die VE ist mind. 5 Arbeitstage vor Anlieferung vollständig ausgefüllt zu übermitteln via E-Mail an entsorgung@kies-wolf.de!**
- VE muss vor Anlieferung durch einen unserer zuständigen Mitarbeiter freigegeben werden.
- Vor dem Abkippen ist beim Standortpersonal Art und Umfang zur Kontrolle anzumelden.
- Das Deponiepersonal hat das Recht, Material abzuweisen und das Abkippen zu untersagen.
- Verunreinigungen sind auszusortieren, Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Abfallerzeugers!

Die angegebenen Preise gelten während der regulären Betriebszeiten und sind nicht skontierfähig. Einsätze außerhalb dieser Zeiten sind auf Anfrage möglich. Es gelten unsere AGB für den Verkauf von Sand und Kies (siehe S. 16/17) sowie unsere AGB für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben (siehe S. 18/19), einsehbar unter www.kies-wolf.de. Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise des jeweiligen Werks (siehe S. 14/15 oder unter www.kies-wolf.de/standorte) sowie die Aushänge vor Ort!

CONTAINERSERVICE

Containerservice

Containermiete	€/ Tag netto	€/ Woche netto	€/ Monat netto
für Abrollcontainer 5 - 40 cbm	4,50	15,00	40,00

Transportleistung

An- und Abtransport	€/ Stunde netto
je gesamter Einsatzzeit für An- und Abfuhr mit 3-Achs-LKW im Abrollcontainerbetrieb	95,00

**Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Anfallende Mautgebühren werden separat berechnet.**



Transportpreise und Entsorgungsgebühren sind nicht skontierfähig. Die aktuellen Prüfzeugnisse finden Sie ausschließlich unter www.kies-wolf.de. Unsere AGB für den Verkauf von Sand und Kies (siehe S. 16/17) sind in der Broschüre sowie unter www.kies-wolf.de einsehbar. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Anfallende Mautgebühren werden separat berechnet. Die angegebenen Preise gelten während der regulären Betriebszeiten. Einsätze außerhalb dieser Zeiten erfolgen auf Anfrage.

FUHRPARK

Fuhrpark

Kategorie	Maschine	€ / Stunde netto
Bagger	Hydraulik-Bagger mobil	
	Terex-Atlas TW 160	16,0 to 110,00
	Terex-Atlas TW 190	19,0 to 120,00
	Hydraulik-Raupen-Bagger	
	z.B. Volvo EC 250	25,0 to 130,00
	z.B. Case CX 300 D	30,0 to 140,00
	z.B. Komatsu PC 360 NLC	36,0 to 165,00
	Aufpreis Felsmeißel	60,00
	Aufpreis Betonpulverisierer	40,00
	Minibagger	
LKW	CAT Minibagger 304 DCR	3,9 to 80,00
	XCMG XE20	2,0 to 70,00
	Seilbagger	
	Seilbagger mit Raupenfahrwerk	40,0 to Preis auf Anfrage
	LKW-Kipper	
	3-Achser	Nutzlast 14,0 to / 10 cbm 88,00
	4-Achser	Nutzlast 19,0 to / 14 cbm 98,00
	Sattelzug / Hängerzug	Nutzlast 26,0 to / 17 cbm 110,00
	Tieflader	Nutzlast 36,0 to 170,00
	Radlader	
Sonstige	z. B. Komatsu WA 380	3,5 cbm 140,00
	z. B. Liebherr L 566	4,5 cbm 150,00
	z. B. Liebherr L576	5,0 cbm 160,00
	z. B. Volvo Minilader L 20 F	0,8 cbm 90,00
	Schubraupen	
	z. B. Komatsu D 61 PX-23	19,0 to 150,00
	Walzen- & Verdichtungsgeräte	
	Walzenzug Poclain	11,5 to 110,00
	Bauschutt-Recycling-Anlage	
	Backenbrecher mit Siebanlage	mobil Preis auf Anfrage

**Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Anfallende Mautgebühren werden separat berechnet.**

Sämtliche Preise verstehen sich inklusive Bedienpersonal und ggf. zuzüglich An- und Abtransport, sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Anfallende Mautgebühren werden separat berechnet. Die angegebenen Preise gelten während der regulären Betriebszeiten und sind nicht skontierfähig. In den Wintermonaten können wetterbedingte Abweichungen auftreten. Einsätze außerhalb der genannten Betriebszeiten sind auf Anfrage möglich. Es gelten unsere AGB für den Verkauf von Sand und Kies (siehe Seite 16/17) oder online einsehbar unter www.kies-wolf.de.

KONTAKT & PARTNER



+49 9421 9252 0



+49 9421 9252 30



info@kies-wolf.de

HANS WOLF

GmbH & Co. KG

Kieswerk

ROITH-WOLF

GmbH & Co. KG

HANS WOLF

Transporte und Recycling GmbH

ANSPRECH- PARTNER



Disposition:

Heidi Hundshammer

+49 9421 9252 13

hundshammer@kies-wolf.de



Fuhrpark / Entsorgung:

Thomas Kattenbeck

+49 9421 9252 27

kattenbeck@kies-wolf.de



Kieswerk / Land- & Forstwirtschaft:

Alexander Hausladen

+49 9421 9252 45

hausladen@kies-wolf.de



Bau / Abbruch:

Johann Fendl

+49 9421 9252 29

fendl@kies-wolf.de



Kalkulation / Bauleitung:

Franz Lerner

+49 9421 9252 28

lermer@kies-wolf.de

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

Verwaltung:

Montag - Donnerstag: 07.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr

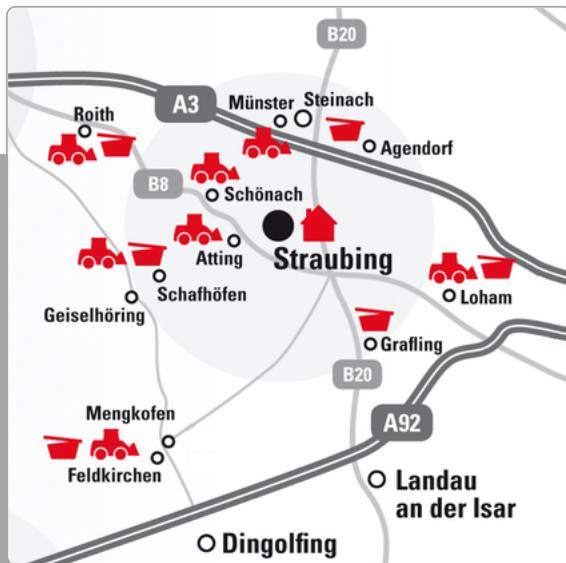
Deponie, Kieswerke & Kippe:

Montag - Donnerstag: 07.00 Uhr - 16.30 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr - 14.00 Uhr

Öffnungszeiten können witterungs- oder betriebsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie hierzu die jeweils aktuellen Öffnungszeiten auf unserer Homepage unter www.kies-wolf.de. Gerne können Sie uns auch telefonisch oder via E-Mail an info@kies-wolf.de kontaktieren.

UNSERE STANDORTE



-  **Verwaltung**
-  **Kieswerk/Schotterwerk**
-  **Deponie / Kippe**

 **Verwaltung:**
Ittlinger Straße 175
94315 Straubing

 **Agendorf:**
An der SR 62
94377 Agendorf / Steinach

 **Roith:**
Zum See (beim Roither See)
93098 Mintraching

 **Atting-Wallmühle:**
Flugplatzweg
94348 Atting

 **Schafhöfen:**
Ochsenstraße
 93099 Mötzing

 **Münster (bei Steinach):**
An der SR 8
94365 Parkstetten

 **Schönach:**
St. Martin Straße
93099 Mötzing

PARTNER

Unsere starken Partnerschaften mit Freudlsperger & Inn-Kies in Neuötting, AKR in Tacherting, Wolf-Thies in Regensburg und unserem Hotel Bachhof Resort in Kirchroth ermöglichen uns innovative Lösungen und geballtes Know-how für zukunftsorientierte Projekte.

SICHERHEITSHINWEISE

Hinweise / Regeln auf dem Werksgelände:

Die Sicherheitshinweise gelten für das gesamte Betriebsgelände, für alle Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Wartungs- und Reparaturfirmen sowie sonstige Besucher.

Mit Betreten des Werksgeländes werden die folgenden Gebote und Verbote sowie die Hinweisschilder für Sie verbindlich.

Für die mit dem Betreten des Betriebsgeländes zusammenhängenden Gefahren und daraus resultierenden Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für mitgeführte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Verhaltens- und Sicherheitshinweise:

- Auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt die max. Geschwindigkeit 20 km/h. Auf dem gesamten Werksgelände gilt die StVO.
- Radlader haben grundsätzlich Vorfahrt! Immer Sichtkontakt mit den Fahrern aufnehmen.
- Besucher, Lieferanten und sonstige betriebsfremde Personen haben sich beim Werkspersonal an- und abzumelden.
- Bitte fahren Sie hierzu auf die ausgewiesenen Kunden-/Besucherparkplätze vor und warten auf Anweisungen des Werkpersonals. Falls kein Personal in Sichtweite ist, beachten Sie bitte die Ausschilderungen vor Ort.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Das Befahren des Betriebsgeländes ohne ausdrückliche Erlaubnis unseres Personals ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Gelände nur im Beisein einer Aufsichtsperson erlaubt oder ggf. nach vorheriger Rücksprache und Erlaubnis des Betriebsleiters.
- Aufgrund der Gefährdungen besteht grundsätzlich auf dem gesamten Werksgelände Tragepflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA).
- Aufenthalt im toten Winkel von Baufahrzeugen ist unbedingt zu vermeiden! Niemals im Gefahrenbereich von arbeitenden Baufahrzeugen aufhalten!
- Der Aufenthalt unter Förderbändern und schwebenden Lasten ist verboten!

Be-/Entladung:

- Der Radladerfahrer belädt das Fahrzeug nur bis zum max. zulässigen Gesamtgewicht.
- Der Kunde hat über die Gewichtsverhältnisse des Fahrzeugs wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Kosten oder Schäden aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichts bedingt durch Falschangaben des Fahrers gehen zu Lasten des Kunden.
- Für Schäden oder Verschmutzungen während der Beladung wird keine Haftung übernommen.
- Für die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs ist jeder Fahrer selbst verantwortlich. Offensichtlich nicht verkehrstüchtige Fahrzeuge können zurück gewiesen werden.
- Das Abladen von Material ist nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Stellen erlaubt.
- Eigenmächtiges Abladen ist verboten.

SICHERHEITSHINWEISE

Haftung:

- Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des Unternehmens wird keine Haftung übernommen, sofern hier nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.
- Das Fahr- und Begleitpersonal von Kunden oder Lieferanten ist für durch sie verursachte Schäden haftbar, neben diesen haften ggf. die Arbeitgeber/Auftraggeber dieses Personals.

Vertrauliche Bereiche und Anlagen:

Vertrauliche Bereiche und Anlagen sind ausschließlich unter Aufsicht einer verantwortlichen Person zu betreten.

Videoüberwachung:

Das Betriebsgelände wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

Film- und Fotoaufnahmen:

Film- und Fotografierverbot auf dem Betriebsgelände. Sondererlaubnis nur nach vorheriger Rücksprache.

Notfälle:

Bei Feuer oder Unfall sofort Notfalldienste unter **Tel. 112** alarmieren, Betriebsleiter informieren, Gefahrenbereich verlassen. Selbstschutz beachten.

1. MELDEN	2. ERSTE HILFE LEISTEN	3. IN SICHERHEIT BRINGEN
-> WER meldet -> WAS ist passiert -> WO ist es passiert -> WIE VIELE sind verletzt	-> Absichern des Unfallorts -> Versorgen der Verletzten -> Anweisungen beachten -> Verletzte nicht allein lassen	-> Sammelplatz aufsuchen -> Gefährdete Personen warnen -> Hilflöse Personen mitnehmen -> Rettungsweg folgen -> Türen/Fenster schließen

Standortbezogene Sicherheitshinweise:

Scannen Sie den QR-Code, um standortspezifische Informationen zum entsprechenden Werk zu erhalten, oder suchen Sie das jeweilige Werk auf unserer Website unter www.kieswolf.de/standorte.



Deponie
Agendorf



Kieswerk
Atting



Kieswerk
Münster



Kieswerk
Roith



KW & Kippe
Schafhöfen



Kieswerk
Schönnach

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Sand und Kies

1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller vereinbarten Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Sand und Kies, Recyclingbaustoff, Naturstein sowie sonstigem Schüttgut (im Folgenden "Ware"). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Materialsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Schüttgutfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. - *Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt, es sei denn, wir durften aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Personen ausgehen.*

3.4 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

4. Gefahrübergang

4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als

den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Sand und Kies anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

5.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7. 1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7. 1 Satz 2 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7. 1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7. 1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7. 1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer kann seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10%.

7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10% übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

8.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8.7 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtshörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, anderenfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben

1. Geltung

1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben (im folgenden „Verfüllmaterial“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit 2.5 widersprochen.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich gegenüber Unternehmen gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Anlieferung und Annahme

2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials erfolgt durch den Anlieferer an der Grube, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch uns an anderer Stelle vereinbart.

2.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

2.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.

2.4 Bei Anlieferung des Verfüllmaterials durch den Anlieferer an der Grube erfolgt bei Nichteinhaltung der Weisungen unseres Personals das Befahren des Grubengeländes und das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen in diesem Fall keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße oder für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeugs, freizustellen.

2.5 Zur Verwendung kommen ausschließlich die von uns erstellten Übernahmescheine. Der Anlieferer ist verpflichtet, vor dem Entladen den ausgefüllten Übernahmeschein mit Aufzeichnungen betreffend die Anlieferung, Herkunft sowie Art und Menge des Verfüllmaterials zu unterzeichnen. Ist der Anlieferer Unternehmer, so gilt/gelten die unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Anlieferung des Verfüllmaterials bevollmächtigt.

3. Verfüllmaterial und dessen Prüfung

3.1 Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer von uns zu erfragen.

3.2 Bestimmungen für die Anlieferung von Material zur Verfüllung

3.2.1 Das Verfüllmaterial muss schadstofffrei und hinsichtlich seiner Herkunft unbedenklich sein. Verfüllmaterial einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt abgelagert werden soll, muss auch nach der Feststellung der grundsätzlichen Eignung gemäß Erstuntersuchung vom Anlieferer regelmäßig auf die jeweils relevanten Parameter nachuntersucht werden.

3.2.2 Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Verfüllmaterials im Eingangsbereich des Grubengeländes eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit des Verfüllmaterials dieses zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, z.B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend den Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.

3.2.3 Das Betreten und Befahren des Grubengeländes und das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals abgekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisung vor der Schüttkante abzuladen. Unserem Personal ist eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials zu ermöglichen. Wir sind berechtigt, Proben aus dem angelieferten Verfüllmaterial zu entnehmen. Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, so sind wir berechtigt, dieses zurückzuweisen.

3.2.4 Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist dieses nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unserer Grube abzukippen oder vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren.

4. Mängel- und Schadensersatzansprüche

4.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffn. 3.1 und 3.2.1 beschriebene Beschaffenheit hat.

4.2 Schäden, die unserem Unternehmen durch die Anlieferung von nach Ziff. 3. unzulässigem Verfüllmaterial oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer Verfüllmaterial an einer anderen als der von unserem Personal bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen unseres Personals abgekippt hat, sind uns vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere sämtliche Folgekosten. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nichtordnungsgemäßigem Verfüllmaterial beruht und die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.*

4.3 Soweit Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefern, haben wir das Recht, ein Anlieferverbot für alle unsere Gruben auszusprechen.

5. Preis- und Zahlungsbedingungen

5.1 *Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Anlieferung/Abholung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Annahme-/Abholpreis entsprechend zu berichtigen.*

Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Annahme-/Abholpreises um mehr als 10%, ist der Anlieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; *gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz.* Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

5.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

5.4 Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

5.5 *Ist der Anlieferer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

5.6 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die von uns jeweils bezeichnete Grube. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, anderenfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung.

6.2 *Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der von uns jeweils bezeichneten Grube oder unserer Verkaufsgesellschaft.*

Stand: 02.12.2024

Hans Wolf GmbH & Co. KG
Kieswerk-Betonwerk
Ittlinger Straße 175
94315 Straubing



www.kies-wolf.de

HANS WOLF

..wir können mehr als Sand und Kies!

